

# Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ – Stand 09.07.2020

## A. Abwägung der öffentlichen Auslegung, § 3 (2) BauGB

<p>Bürger A, vom 25.03.2020</p>	<p>seit dem mir bekannt wurde, welcher Platz für das neue Feuerwehrhaus vorgesehen ist, mache ich mir Gedanken, ob dies wirklich der richtige Standort ist. Der ausgewählte Platz erscheint mir doch sehr schmal und die Anbindung an die Heerstraße sehe ich als problematisch an, da sich in unmittelbarer Nähe die Fußgängerampel befindet. Diese Ampel wird täglich von sehr vielen Kindern, die entweder zum Kindergarten oder zur Oberschule wollen, genutzt. Ich denke, dass hier ein Gefahrenpunkt entstehen könnte. Wäre das Gelände (Am Schmorsberg), das jetzt als neues Baugebiet entstehen soll, nicht geeigneter?</p> <p>Ich habe bei der Feuerwehrgerätehaus-Sitzung herausgehört, dass auch die Feuerwehrmitglieder den Standort und auch das geplante Gebäude nicht als so geeignet ansehen. Es wurde dann seitens der</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise von Seiten des Einwanderhebers werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass im Vorfeld der Planung eine intensive Standortsuche und Machbarkeitsstudie durch die Gemeinde Hodenhagen vorausgegangen ist. Ergebnis dieser Standortsuche ist, dass eine Durchführung der Planung auf anderen möglichen Flächen, aufgrund verschiedener Restriktionen, nicht möglich ist. Gründe sind mitunter die Lage an der Bahn und die problematische verkehrliche Anbindung am Bahnübergang, mangelnde Flächenverfügbarkeit, ein nicht geeigneter Zuschnitt für die Nutzung als Gelände für die Feuerwehr oder eine ungünstige Lage im Gemeindegebiet bezüglich der Erreichbarkeit für die Mannschaft im Alarmfall. Im Zuge der Standortsuche wurden diese Restriktionen betrachtet und das Plangebiet kann die vielzähligen Anforderungen, trotz des schmalen Zuschnitts, an einen Feuerwehrstandort erfüllen.</p> <p>Im Rahmen des Erschließungskonzeptes wird der Schutzbereich für die Fußgängersignalanlage eingehalten, bzw. beachtet. Konflikte mit der Schulwegesicherheit sind daher durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der südliche Bereich des Flurstücks wird in der ersten Baumschicht vor allem von Kiefern, daneben auch von Eichen gebildet. Im Zuge der Planung werden die erhaltenswerten Eichen zum Erhalt</p>
---------------------------------	---	--

Gemeinde darauf hingewiesen, dass das gesamte Waldstück bis zur Freien Tankstelle gekauft wurde und dann auch später bei weiterem Platzbedarf genutzt werden kann. Bedeutet das dann, dass auch die alten Eichen gefällt werden müssen. In einem älteren Zeitungsbericht war die Aussage von Herrn Niemann noch, „der alte Eichenbestand bleibt erhalten“. Ist das wirklich so, oder ist bereits geplant, die alten Eichen abzuholzen?

Der zweite Punkt ist, dass für das neue Feuerwehrhaus ein wirklich wertvoller Waldstreifen gerodet werden muss. Dieser Waldstreifen besteht aus alten Eichen sowie Kiefern und Sträuchern. Zum einen ist dieser Waldstreifen sehr wichtig für die Umwelt, zum anderen leben in dem Waldstreifen sehr viele Vogelarten. Selbst ein Turmfalke (dieser gilt als besonders schützenswert) hat hier in den vergangenen Jahren seine Jungen großgezogen. Aus dem Umweltgutachten konnte ich entnehmen, dass der Turmfalke, der Star und Fledermäuse dort nur Nahrungsgäste sind, aber auch, wenn diese Vögel hier nur Nahrungsgäste sind, ist das Gebiet schützenswert. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass ich nicht ganz überzeugt bin, dass die Turmfalken dort nur Nahrungsgäste sind, sondern dort auch ihr Nest haben, ich habe dort einmal ein Turmfalkenjunge direkt am Waldrand gefunden, es war anscheinend aus dem Nest gefallen, und habe diesen Jungvogel dann bei der Wildtierhilfe in Soltau abgegeben. Ich finde dies deutet doch darauf hin, dass das Nest des Turmfalken in dem Wald liegen muss.

festgesetzt und bleiben somit bestehen. Die im nördlichen Anschluss, außerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölze bleiben von der vorliegenden Planung unberührt. Dem Einwand kann somit nicht gefolgt werden.

Die Hinweise zur Qualität des Gehölzbestandes werden zur Kenntnis genommen. Der südliche Bereich des Flurstücks wird in der ersten Baumschicht vor allem von Kiefern, daneben auch von Eichen gebildet. Im Zuge der Planung werden die erhaltenswerten Eichen zum Erhalt festgesetzt und bleiben somit bestehen. Die im nördlichen Anschluss, außerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölze bleiben von der vorliegenden Planung unberührt. Aufgrund der geringen Tiefe der Fläche, liegt für den Bereich keine Waldeigenschaft gem. NWaldLG vor. Dies wurde vom zuständigen Beratungsforstamt und dem Landkreis Heidekreis bestätigt. Es handelt sich um einen innerstädtischen Gehölzbestand. Dieser wird durch die umgebenen Nutzungen (L 190, Wohnnutzungen, Trampelpfade im Plangebiet selbst und die damit verbundenen Störungen) beeinträchtigt.

Die Hinweise auf Vorkommen von Brutvögeln (hier: Turmfalke) werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Aus gegeben Anlass wurden im Frühjahr 2020 erneut Faunistische Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass „Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kommt es ausschließlich zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gehölz brütenden Vogelarten (Gehölz-Höhlenbrüter sind nicht betroffen). Im Umfeld des Vorhabens stehen für diese Arten geeignete Lebensraumstrukturen zur Verfügung, in die diese ausweichen können, da sie keine speziellen Ansprüche an ihr Bruthabitat haben.“ (Gruppe Freiraumplanung, 07. 2020)

	<p>Meine Frage dazu wäre, ob die Abholzung mit der Naturschutzbehörde abgesprochen ist. Soweit ich informiert bin, muss diese Behörde bei größeren Eingriffen in die Natur, was diese Abholzung eindeutig wäre, rechtzeitig im Vorwege informiert werden.</p> <p>Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken mit in Ihre Planungen einfließen lassen und bitte um Beantwortung meiner Fragen.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es liegt eine entsprechende Stellungnahme vor.</p> <p>Damit wird die Stellungnahme wie dargelegt berücksichtigt.</p>
--	--	--

## **B. Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

### **B.1 Keine Einwände**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, E-Mail vom 27.03.2020  
Landvolk Niedersachsen, vom 27.03.2020  
Ericsson GmbH, E-Mail vom 25.03.2020  
Avacon AG, vom 24.03.2020  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 19.03.2020  
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, E-Mail vom 18.03.2020  
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, E-Mail vom 16.03.2020  
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, E-Mail vom 26.03.2020  
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 24.02.2020  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, vom 12.03.2020  
Erdgas Münster GmbH über Nowega GmbH, vom 27.02.2020  
Exxon Production Deutschland GmbH, Fax vom 05.03.2020  
Polizeiinspektion Heidekreis, vom 24.03.2020

## B.2. Abwägung der vorgetragenen Anregungen oder Bedenken

Absender	Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägung
<p>Landkreis Heidekreis, 24.03.2020</p> <p>vom</p>	<p><b>Planungsrecht</b> In der Planzeichenlegende unter dem Punkt „Sonstige Planzeichen“ wird bezüglich der Umgrenzung für Stellplätze auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verwiesen. In den Textlichen Festsetzungen hingegen wird in § 6 Stellplätze auf § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB verwiesen. Dies ist zu überarbeiten.</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b> Zur Standortfindung hat es seitens der Gemeinde und des Landkreises Vorabstimmungen gegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Entscheidung für den Standort und gegen andere Standorte nachvollziehbar in der Begründung dargestellt werden.</p> <p>Die Erhaltungsfestsetzungen für Einzelbäume werden naturschutzfachlich begrüßt. U. a. für Bäume 673 und 671 kann ein Erhalt jedoch nicht gewährleistet werden, da bei einer verbleibenden, ca. 2 m breiten Grünfläche kein ausreichender Wurzelraum mehr gegeben ist. Ich bitte daher um Prüfung, ob durch eine entsprechende textliche Festsetzung oder Planänderung ein Erhalt gesichert werden kann. Ein Entfall wäre in die artenschutzrechtliche Betrachtung einzustellen (vgl. „artenschutzrechtliche Relevanz“, S. 13).</p> <p><i>Waldrechtliche Belange</i> Derzeit wird in der Begründung nur festgestellt, dass es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt (S. 4). Dieser Einschätzung kann nach</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Planungsrecht</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend redaktionell angepasst. Dem Hinweis wird somit wie dargelegt gefolgt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b> Der Hinweis zu der Standortbegründung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend dazu ergänzt. Dem Hinweis wird somit gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zum Baumerhalt werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden um einen Hinweis ergänzt, dass im Kronentraufbereich eine Bodenbefestigung nur mit wasserdurchlässigen Belag ausgeführt werden darf. Ein Erhalt der Gehölze wird somit weiterhin gewährleistet. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.</p> <p><i>Waldrechtliche Belange</i> Die Hinweise zum Thema Wald werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die</p>

derzeitigem Stand waldbrechtlich gefolgt werden. Ich halte es dennoch für fachlich erforderlich, hierzu eine entsprechend nachvollziehbare Begründung vorzulegen, zumal die Fläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt wird.

#### *Artenschutz*

Der Geltungsbereich hat nach fachgutachterlicher Aussage eine funktionale Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse (u. a. Breitflügelfledermaus). Die Art weist in Niedersachsen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

In der Literatur ist beschrieben, dass Breitflügelfledermäuse im städtischen Bereich selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt jagen (ROSENAU 2001). Der Verlust hochwertiger Altbaumstrukturen führt zu Einschränkungen der Nahrungsverfügbarkeit. Ggfs, könnte die verbleibende Teilfläche zu klein sein, so dass diese die Bedeutung als Jagdgebiet verlieren könnte und es so zu einer Aufgabe von umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses artenschutzrechtlich und verfahrensrechtlich problematisch kritisch sein könnte. Diese Einschätzung wird auch fachgutachterlich geteilt:

„In Bezug auf die Eingriffsregelung ist der Verlust der Gehölze mit Ihrer Habitatfunktion für Fledermäuse als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen. Als Kompensationsmaßnahme sollten deshalb an geeigneter Stelle Gehölze entwickelt werden“ (S. 11).

Planung ergeben sich nicht.

#### *Artenschutz*

Die Hinweise zum Artenschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur vorliegenden erneuten Entwurfsfassung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Gruppe Freiraumplanung, ausgearbeitet. Es wird eine externe Kompensationsmaßnahme am östlichen Ortsrand von Hodenhagen gesichert. Auf dieser Fläche werden Gehölze gepflanzt und ein Blühstreifen angelegt. Diese Fläche bietet Nahrungsflächen, mitunter auch für die Breitflügelfledermaus. Darüber hinaus werden Regelungen zur Bauzeitenregelung getroffen, sowie eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. Dem Hinweis wird entsprechend gefolgt.

Ich halte es daher für naturschutzfachlich erforderlich, für den Nahrungsflächenverlust einen entsprechenden Ersatz vorzusehen.

Ich weise zudem darauf hin, dass die artenschutzrechtliche Privilegierung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG eine vollständige und korrekte Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung voraussetzt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist für das hier vorliegende Verfahren § 13 a BauGB jedoch nicht anzuwenden.

Folglich ist auch die Voraussetzung einer artenschutzrechtlichen Privilegierung nicht gegeben und alle besonders geschützten Arten sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Die Prüfung wäre für ein rechtssicheres Verfahren daher umfangreicher unter Beachtung der besonders geschützten Arten vorzunehmen.

Da der Altbaumbestand aufgrund seiner Struktur ein Lebensraumpotenzial für besonders oder streng geschützte Käferarten bietet (Eremit, Hirschkäfer), sind aus naturschutzfachlicher Sicht u.a. Aussagen zu Vorkommen von Käferarten erforderlich. Dies kann ggfs, auch durch eine Potenzialabschätzung erfolgen. Weiterhin wären m.E. Ameisen und Reptilien (u.a. Waldeidechse, Blindschleiche) in die artenschutzrechtliche Betrachtung einzubeziehen.

Es bestehen Unsicherheiten bei der Prognose, ob in den Altbaumbeständen ggfs. genutzte Höhlen bestehen. Bei einer Baumfällung sollten daher Vermeidungsmaßnahmen wie abschnittsweises Fällen vorgesehen werden. Aufgrund der Sensibilität des Bereiches empfehle ich zudem, eine

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine erweiterte Prüfung, durch das Büro Gruppe Freiraumplanung, vorgenommen. Das Gutachten wird der erneuten Entwurfsfassung entsprechend beigelegt und die Maßnahmen werden zur erneuten Entwurfsfassung entsprechend festgesetzt.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die genannten Artengruppen wurden entsprechend untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Planung, unter Berücksichtigung der Anlage der externen Ausgleichsfläche, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dem Hinweis wird wie dargelegt gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird eine ökologische Baubegleitung zur Fällung der Gehölze festgesetzt. Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Umweltbaubegleitung zur Kontrolle der Fällarbeiten als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen.

**Wasser, Boden, Abfall**

Das auf den Verkehrsflächen und den befestigten Betriebsflächen der Grundstücke anfallende Niederschlagswasser darf nur über die belebte Bodenzone flächenhaft bzw. über Mulden zur Versickerung gebracht werden.

Die Mulden sind nach Profilierung mit einer mindestens 20 cm dicken Oberbodenschicht (Mutterboden/ $K_f < 10^{-3}$  m/s,) anzudecken. Das anfallende Dachflächenwasser darf über eine Schacht- oder Rigolenversickerung entsorgt werden, wenn der Abstand zwischen Grundwasser und Sohle Versickerungsanlage i.M. 1,00 m beträgt.

Grundlage zur Bemessung der Versickerungsanlagen ist das DWA-Arbeitsblatt A 138, Stand 2005. Für die Ermittlung des erforderlichen Speichervolumens sind die für das Planungsgebiet ermittelten Regenspenden (Regenhäufigkeit  $n \leq 0,2$ ) des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA Atlas) heranzuziehen.

Eventuell geplante Notüberläufe aus den Mulden in ein Rigolensystem sind höhenmäßig so anzuordnen, dass ein Abfluss aus den Mulden erst nach Überschreiten des gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 ermittelten Speichervolumens erfolgt.

Ich weise darauf hin, dass Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Versickerung die Eignung des Untergrundes ( $K_f$ -Werte zwischen  $10^{-4}$  und  $10^{-6}$  m/s) ist. Die Einleitungen sind erlaubnispflichtig.

**Wasser, Boden, Abfall**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird eine örtliche Versickerung festgesetzt. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

**Immissionsschutz**

Anmerkungen zur Geräuschimmissions-Prognose, Be-Nr. 6939/20-2a H/OP

Es wird die Überprüfung bzw. Anpassung folgender Angaben zu den Immissionspunkten empfohlen:

IP 01 und IP02 wurden als Mischgebiet eingestuft. Nach Rücksprache mit der Fachgruppe Regional- und Bauleitplanung ist dieser Bereich als WA-Gebiet einzustufen.

P 07 bis IP10 sind als WA-Gebiet eingestuft. Nach Rücksprache mit der Fachgruppe Regional- und Bauleitplanung ist dieser Bereich als WS-Gebiet einzustufen. Die Straße ist „Im langen Felde“.

**Denkmalpflege**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

**Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass durch die momentane

**Immissionsschutz**

Die Hinweise von Seiten des Immissionsschutzes werden zur Kenntnis genommen.

Das Schallgutachten wird entsprechend angepasst. Den Hinweisen wird gefolgt. Das angepasste Gutachten wird Teil der Planung und es wird eine erneute Auslegung durchgeführt.

**Denkmalschutz**

Die Hinweise von Seiten des Denkmalschutzes werden zur Kenntnis genommen. Es befindet sich bereits ein Hinweis in den Allgemeinen Hinweisen und in der Begründung. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

**Hinweis**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zugänglichkeit der

	<p>Schließung der Rathäuser eine Öffentlichkeitsbeteiligung eventuell nicht korrekt stattgefunden hat. Die Verfahrensschritte gem. §3(1) BauGB, sowie §3(2) BauGB sind gegebenenfalls zu wiederholen.</p>	<p>Unterlagen für die Öffentlichkeit war im Auslegungszeitraum gewährleistet. Dennoch wird aufgrund von inhaltlichen Ergänzungen der Planung eine erneute Auslegung durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises Heidekreis wird insgesamt zur Kenntnis genommen und wie dargelegt berücksichtigt.</p>
--	---	--

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 24.03.2020 und 27.03.2020</p>	<p>Schreiben vom 24.03.2020: gegen das o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Die geplanten Einmündungsbereiche Zufahrt „Einsatzkräfte Alarmfall“ und Ausfahrt „Einsatzfahrzeuge Alarmfall“ zur L 190 sind verkehrsgerecht auszubauen.</p> <p>Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, das überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.</p> <p>2. In dem v. g. Einmündungsbereich „Ausfahrt“ zur L 190 sind Sichtdreiecke gem. RAST 06, Seite 120, Tabelle 54 (Einhaltung der Anfahrtsicht bei Anschluss von Grundstückszufahrten an Hauptverkehrsstraßen) mit den Schenkellängen 5 m/70 m in dem B-Plan festzusetzen.</p> <p>Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen und so zu formulieren, dass er auch im Rahmen der späteren</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Schreiben vom 24.03.2020: Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Darüber hinaus werden Sichtdreiecke in die Planzeichnung eingefügt und die Allgemeinen Hinweise dazu entsprechend ergänzt. Die übrigen Anforderungen werden auf Ebene der Ausführungsplanung beachtlich.</p>
---	---	--

Baugenehmigung als Auflage bzw. Forderung in das Genehmigungsschreiben aufgenommen werden muss.

3. Sollte es in Bezug auf den Betrieb des geplanten Feuerwehrhauses sowie des dadurch zu erwartenden Verkehrsaufkommens (Ziel- und Quellverkehr) zu Problemen oder einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 190 kommen, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, eine Anpassung der Verkehrsführung und bauliche Maßnahmen zu Lasten der Gemeinde zu fordern.

4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

5. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken

E-Mail vom 27.03.2020:

in Ergänzung unserer schriftlichen Stellungnahme vom 24.03.20 bitte ich ferner die Abstimmungen in dem beigefügten Protokoll zu unserem seinerzeitigen Gespräch in der Angelegenheit mit zu berücksichtigen.

E-Mail vom 27.03.2020:

Das genannte Protokoll ist bereits in die Planung mit eingeflossen und entsprechend beachtet worden.

Damit wird die Stellungnahme wie dargelegt berücksichtigt. Die Planzeichnung, die Allgemeinen Hinweise und die Begründung werden redaktionell ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen auf die

	Hinweis: Das Protokoll wird hier nicht extra aufgeführt. Die Inhalte wurden in der Planung mit berücksichtigt.	Planung ergeben sich jedoch nicht.
--	--	------------------------------------

<p>Dachverband Aller-Böhme Unterhaltungsverband Böhme in Walsrode, vom 24.03.2020</p>	<p>gegen die uns vorliegende Bebauungspläne Nr. 17 „Nördlich der Meiße“, 5. Änderung und Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Nr. 1“ Im Kreuzfelde“ sowie Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ in der Gemeinde Hodenhagen, bestehen unsererseits keine Einwände. Uns ist aufgefallen, dass im Sept. 2016 die 6. Änderung des B-Planes Nr. 17 vorlag und nun erst die 5. Änderung!?</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese darf durch das o.g. Vorhaben (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden. Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer II. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen). Dies ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen ist der UHV Böhme mit in die konkrete Planung einzubinden.</p> <p>Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen.</p> <p>Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller in Rechnung stellen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass wir uns weitere</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Hinweis von Seiten des Dachverband Aller-Böhme Unterhaltungsverband Böhme in Walsrode wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnungen der Änderungen beziehen sich auf das Verfahren 5. Änd. Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich der Meiße“.</p> <p>Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.</p>
---	---	---

	Einwendungen Vorbehalten. Sie sind aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.	Damit wird die Stellungnahme wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
--	--	---

<p>Deichverband Hodenhagen, Eingang Gemeinde: vom 26.03.2020</p>	<p>gegen die uns vorliegende Bebauungspläne Nr. 17 „Nördlich der Meiße“, 5. Änderung und Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ sowie Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ in der Gemeinde Hodenhagen, bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Uns ist aufgefallen, dass im Sept. 2016 die 6 Änderung des B-Planes Nr. 17 vorlag und nun erst die 5. Änderung!?</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben der Hochwasserschutz ist. Dieser darf durch die o.g. B-Pläne (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Baugebiet liegt in unserem Verbandsgebiet, hat aber keinen Einfluss auf evtl. Deichverteidigung bzw. Baumaßnahmen.</p> <p>Bei eventuellen Kompensationen, die am oder in der Nähe von Deichen stattfinden sollen, ist in solchen Fällen der Deichverband Hodenhagen mit in die konkrete Planung einzubinden.</p> <p>Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller in Rechnung stellen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Sie sind aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise von Seiten des Deichverbandes Hodenhagen werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnungen der Änderungen beziehen sich auf das Verfahren 5. Änd. Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich der Meiße“.</p> <p>Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>
--	--	--

<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 10.03.2020</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst werden zur Kenntnis genommen. Es wird eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Dem Hinweis wird somit wie dargelegt gefolgt.</p>
--	--	---

durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht.

	weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	
--	--	--

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 12.03.2020</p>	<p>herzlichen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Bezüglich evtl. notwendiger externer Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um ein Verfahren gem. § 13a BauGB handelt, ist ein externer Ausgleich nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.</p>
--	--	--

<p>Naturschutzbund Deutschland NABU Heidekreis e. V., vom 24.03.2020</p>	<p>der NABU Heidekreis gibt zu dem ausliegenden Entwurf des Bebauungsplans folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Neubau des Feuerwehrhauses ist auf einem Waldstreifen geplant, der zzt. die Heerstraße von der Wohnbebauung nördlich des Kreuzkamps abschirmt.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Gemeinde über Alternativstandorte Gedanken gemacht hätte. Es gibt sicherlich weitere Grundstücke im Ort, die verkehrsgünstig gelegen und groß genug sind, um ein anforderungsgerechtes Feuerwehrhaus zu bauen. Die Begründung zum Bebauungsplan gibt nichts dafür her, dass potentiell in Frage kommende, weniger naturbelastende Grundstücke betrachtet worden sind. Ebenso sind die Ausführungen, warum z.B. ein Erweiterungsbau am jetzigen Standort nicht möglich ist, eher pauschal und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Aus heutiger Sicht, in der Fragen des Klima- und Artenschutzes eine immer größere Bedeutung zukommen, haben alle Waldflächen bzw. diejenigen mit Bäumen bestockten Flächen, die die gesetzlichen Definitionen des Nds. Landeswaldgesetzes (NWaldLG) bzw. des Bundeswaldgesetzes nicht erfüllen sollten, eine besondere Funktion im Klima- und Artenschutz. Der Waldstreifen stellt auch einen</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise des NABU werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass der im Plangebiet betroffene Gehölzbestand nicht als Wald i.S.d. Gesetzes zu beurteilen ist. Dies haben das zuständige Beratungsforstamt und der Landkreis Heidekreis entsprechend bestätigt. Ein Waldersatz ist somit in diesem Fall nicht erforderlich.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass im Vorfeld der Planung eine intensive Standortsuche und Machbarkeitsstudie durch die Gemeinde Hodenhagen vorangegangen ist. Ergebnis dieser Standortsuche ist, dass eine Durchführung der Planung auf anderen Flächen, aufgrund verschiedener Restriktionen, nicht möglich ist. Gründe sind mitunter die Lage an der Bahn und die problematische verkehrliche Anbindung am Bahnübergang, mangelnde Flächenverfügbarkeit, ein nicht geeigneter Zuschnitt für die Nutzung als Gelände für die Feuerwehr oder eine ungünstige Lage im Gemeindegebiet bezüglich der Erreichbarkeit für die Mannschaft im Alarmfall. Im Zuge der Standortsuche wurden diese Restriktionen betrachtet und das Plangebiet kann die vielzähligen Anforderungen, trotz des schmalen Zuschnitts, an einen Feuerwehrstandort erfüllen. Der derzeitige Standort hält aufgrund der angrenzenden Bebauung und Lage im Bestand, keine Kapazität für einen Erweiterungsbau bereit. Dies wurde in der Begründung bereits dargelegt.</p> <p>Den Hinweisen zum Klima- und Artenschutz kann generell zugestimmt werden. Da sich das Plangebiet jedoch bereits durch die umgebenen Nutzungen als vorbelastet darstellt und auch nur eine geringe Tiefe aufweist, gewichtet die Gemeinde Hodenhagen, auch aufgrund der mangelnden Alternativstandorte, die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit, in diesem Fall höher als den innerstädtischen Gehölzbestand. Es kann zugestimmt werden, dass der Gehölzbestand einen Sichtschutz zur L 190 bietet, jedoch</p>
--	---	---

	<p>Lärm- und Sichtschutz des angrenzenden Wohngebiets zur vielbefahrenen L 190 dar.</p> <p>Ein Erhalt solcher Flächen hat in unseren Augen Vorrang.</p> <p>Die zur Überplanung anstehende Fläche war bislang bauplanungsrechtlich als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt. Sie wurde nach meinen Informationen auch forstfachlich von Gerd Jülke betreut. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass es sich tatsächlich um eine Waldfläche handelt. Der NABU geht davon aus, dass mit der Überplanung eine Waldumwandlung verbunden ist, die auch waldderechtlich kompensiert werden müsste.</p> <p>Die Umweltbilanz des geplanten Vorhabens ist eindeutig negativ. Trotz der Tatsache, dass einige Bäume neu gepflanzt werden sollen, verbleibt ein Minus, da die Eingriffsregelung (und zzt. auch die gesetzlichen Vorgaben zur Kompensation bei Waldumwandlung) nicht angewandt werden.</p> <p>Durch die Beseitigung des Baumbestands und die Versiegelung bislang unversiegelten Bodens kommt es zu einer Verschlechterung des Kleinklimas und zum Verlust von Bodenfunktionen. Einen Ausgleich dafür sehe ich nicht.</p> <p>Die Gemeinde Hodenhagen sollte die Planung grundsätzlich überdenken und an anderer Stelle, an einem weniger sensiblen Standort eine Alternativplanung betreiben.</p>	<p>weisen die Gehölze keine schallmindernden Eigenschaften im rechnerischen Sinne auf. Rechnerisch wird durch den Neubau von Gebäuden eine Abschirmung der östlich befindlichen Wohnbebauung zur westlich befindlichen L 190 geschaffen. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, jedoch wie dargelegt zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt wird. Es ist festzuhalten, dass der im Plangebiet betroffene Gehölzbestand nicht als Wald i.S.d. Gesetzes zu beurteilen ist. Dies haben das zuständige Beratungsforstamt und der Landkreis Heidekreis entsprechend bestätigt. Ein Waldersatz ist somit nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema Waldersatz s. o.. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Unbenommen dessen, wird aus artenschutzrechtlicher Sicht eine externe Kompensationsfläche durch die Gemeinde Hodenhagen, am östlichen Ortsrand, geschaffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Planung ergeben sich jedoch nicht.</p> <p>s. o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Hodenhagen hat die Standortfrage im Vorfeld intensiv beleuchtet, s. o..</p>
--	---	--

		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch wie dargelegt zum Großteil zurückgewiesen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht.
--	--	--